

Allgemeine Bedingungen für die Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der TH Deggendorf

Für die Bestellungen der TH Deggendorf, nachfolgend Auftraggeberin, gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, die nachstehenden Bestimmungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Auftrag

- Für Lieferungen und Leistungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Abweichungen vom Lieferauftrag, der VOL/B und gegebenenfalls zusätzlichen oder ergänzenden Vertragsbedingungen sind ausdrücklich zu erklären und gelten, wie auch mündliche Abreden nur, wenn die Auftraggeberin sie schriftlich bestätigt hat.
- Jeder Auftrag ist schriftlich zu bestätigen. Der in der Bestellung aufgeführte Liefertermin ist verbindlich. Bei Überschreiten der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird. **Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Erfüllungsort- und Gerichtsstandsvereinbarungen gelten nur, wenn Sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden. Dies trifft auch dann zu, wenn die Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Inhalt eines Bestätigungsschreibens sind.**
- Bei Annahme eines Auftrages gelten ausschließlich die Bedingungen für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Auftraggeberin.**

Lieferung und Leistung

- Grundlage für die Durchführung der jeweiligen Leistung ist die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin. Erfüllungsort ist grundsätzlich die Lieferanschrift.
- Die Lieferung von Geräten, Maschinen und Anlagen hat – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – frei Verwendungsstelle einschließlich gebrauchsfertiger Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme etc. zu erfolgen. Notwendiges Hilfspersonal ist von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer auf eigene Kosten zu stellen. Die Gefahr geht erst über, wenn die Lieferung oder Leistung am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß ausgeführt ist. Sofern für die Lieferung besondere Vorkehrungen zu treffen sind, sind diese rechtzeitig mit der Bedarfsstelle abzustimmen.
- Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers grundsätzlich frei Haus. Gefahr und Eigentum gehen grundsätzlich erst mit der Abnahme auf die Auftraggeberin über.
 - Die Lieferung von Geräten, Maschinen und Anlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr frei Verwendungsstelle. Die Abnahme erfolgt erst nach vorangegangener Leistungsprüfung durch die Auftraggeberin, wenn die Leistung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers den Vereinbarungen entspricht. Die Frist für die Mängelrüge beginnt mit Abnahme durch die Auftraggeberin und ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig.
 - Beschädigungen am Eigentum oder Besitz der Auftraggeberin, die durch den Transport verursacht werden, können auf Kosten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers beseitigt werden. Die dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten können gegen Forderungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers aufgerechnet werden.
- Bei mangelhafter Leistung kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl Minderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder den Rücktritt erklären.
- Bei Nichterfüllung des Vertrages oder bei Lieferverzug behält sich die Auftraggeberin die nach VOL/B zulässigen Maßnahmen vor.
- Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zugelassen und als solche zu kennzeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung, insbesondere Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer genau bezeichnen.
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit ihnen sind, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Kosten und Lasten abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.
- Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Umweltfreundliches Verpackungsmaterial ist vorzuziehen. Verpackungsmaterial hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nach Aufforderung auf eigene Kosten zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Auftragsbedingungen entstehen, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zu tragen.

Rechnung

- Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an die **Technische Hochschule Deggendorf, Einkauf, Dieter-Görlitz-Platz 1, 94469 Deggendorf**, unter Angabe der Auftrags- bzw. Bestellnummer, sowie der Warenbezeichnung und -menge und des Gesamtpreises auszustellen und bei dieser möglichst mit dem bestätigten Lieferschein einzureichen. Bei Instandsetzungsarbeiten sind Materialkosten, Arbeitszeit und Stundenlohn getrennt aufzuführen.
- Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Mehrwertsteuer und Skonti sind gesondert auszuweisen.
- Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene **Skonti** werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist muss aus verwaltungstechnischen Gründen **14 Tage** betragen. Sie beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei vorgenannter Stelle, es sei denn, die Lieferung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist frühestens mit dem Tag der Lieferung. Geben die gelieferten Gegenstände oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen und einwandfreien Lieferung oder der berichtigten Rechnung bei dem Referat Einkauf der Auftraggeberin.

General Terms and Conditions for Deliveries, Services and Payments of Deggendorf Institute of Technology

Unless expressly agreed otherwise in writing, the following provisions shall apply to orders placed by Deggendorf Institute of Technology, hereinafter referred to as the Client. Verbal agreements are not valid. This shall also apply to any waiver of the requirement for written form.

Order

- The General Terms and Conditions for the Execution of Services (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Part B; VOL/B) apply to deliveries and services. Any deviations from the supply contract, the VOL/B and any additional or supplementary contractual conditions shall be expressly declared and, as is the case with verbal agreements, shall only apply if confirmed in writing by the Client.
- Every order shall be confirmed in writing. The delivery date as stated in the order is binding. If the agreed delivery date is exceeded, the statutory consequences shall apply, unless otherwise agreed in individual cases. **Terms and conditions of the Contractor, in particular terms of payment and delivery, place of fulfilment and place of jurisdiction shall only apply if they have been expressly accepted in writing by the Client. This shall also apply if the Contractor's terms and conditions form part of a letter of confirmation.**
- Upon acceptance of an order, the terms and conditions for deliveries, services and payments of the Client shall apply exclusively.**

Delivery and service

- The basis for the fulfilment of the respective service is the Client' service description. Place of fulfilment shall always be the delivery address.
 - Unless otherwise agreed in writing, equipment, machines and systems shall be delivered free of charge to the place of use, including ready-to-use installation, assembly, commissioning, etc. Any ancillary personnel required for assistance shall be provided by the Contractor free of charge. Risk shall not be transferred to the Client until the delivery or service have been carried out as agreed at the place of fulfilment. Any precautions necessary for delivery shall be agreed in due time with the requesting office.
- Delivery shall be made free domicile at the expense and risk of the Contractor. Risk and ownership shall only pass to the Client upon acceptance.
 - The delivery of equipment, machines and systems shall be made free to the place of use at the Contractor's expense and risk. Acceptance shall only take place after a prior performance test by the Client provided that the Contractor's performance fulfils the agreements. The period for notification of defects shall commence upon acceptance by the Client and shall not depend on the items remaining in their packaging.
 - Damage to the Client's property or possessions caused during transport may be repaired at the Contractor's expense. The resulting expenses and costs may be deducted from the Contractor's claims.
- In the event of defective performance, the Client may, at its discretion, demand a reduction in price, replacement delivery, rectification of defects or compensation for non-fulfilment or declare its withdrawal from the Contract.
- In the event of non-fulfilment of the contract or delay in delivery, the Client reserves the right to take the measures permitted under the VOL/B.
- Partial deliveries are only permitted by agreement and shall be labelled as such. All deliveries shall be accompanied by delivery notes in duplicate detailing the contents of the consignment, in particular the quantity, price and order number.
- The agreed prices are fixed prices. Unless otherwise expressly agreed in writing, they shall cover all services of the Contractor, including freight, packaging and other costs and charges necessary for the proper fulfilment of the contract.
- Deliveries shall be packaged in accordance with standard commercial practice. Packaging shall be limited to the absolute minimum. Where possible, environmentally friendly packaging material shall be used. Upon request, the Contractor shall take back any packaging materials the Contractor's expense and disposed of in an environmentally friendly manner. Any additional costs incurred due to non-compliance with these order conditions shall be borne by the Contractor.

Invoices

- Invoices shall be issued in duplicate to **Deggendorf Institute of Technology, Einkauf (Purchasing Department), Dieter-Görlitz-Platz 1, 94469 Deggendorf (Germany)**, stating the order number, the description and quantity of the goods and the total price, and shall be submitted to the same address along with the confirmed delivery note. Invoices for maintenance work shall list material costs, labour time and hourly wages separately.
- The prices quoted are net prices. Value added tax and discounts shall be listed separately.
- Contractually agreed discounts or **discounts offered** in the invoices shall be claimed. For administrative reasons, the discount period shall be **14 days**. The period commences on the day of receipt of the invoice at the aforementioned address, unless the delivery has not yet been made at this date. In this case, the discount period shall commence on the day of delivery at the earliest. If the delivered items or the invoice constitute grounds for complaint, the discount period shall only commence after the defects have been remedied or on the date of receipt of the new and faultless delivery or the adjusted invoice by the Client's Purchasing Department.
- The Client shall settle the invoice within 30 days from the date of acceptance or, if later, from the date of receipt of the invoice. If the Contractor is responsible for any delay (e.g. submitting invoices which are not itemised), or if there is a duly notified defect, the above time limits (for the notified item) shall commence from the date of rectification of the defect.
- Payments by the Client shall be deemed to have been made upon receipt of the transfer order by the *Staatsoberkasse Bayern* in Landshut.

14. Die Zahlung erfolgt durch die Auftraggeberin grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Abnahme bzw. wenn dieser Tag später liegt vom Tage des Rechnungseingangs an. Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Verzögerungen zu vertreten (z.B. Vorlage nicht aufgliederter Rechnungen), oder liegt ein ordnungsgemäß gerügter Mangel vor, beginnen die genannten Fristen (für den gerügten Gegenstand) mit Beseitigung des Mangels.
15. Die Zahlungen der Auftraggeberin gelten mit Zugang des Überweisungsauftrags bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als geleistet.

Haftung

16. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer trägt die Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für Gewährleistungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist im Regelfall zwei Jahre (§ 438 BGB). Sie beginnt mit der vollständigen Erbringung der Lieferung oder Leistung bzw. bei Teillieferungen mit der Erbringung der letzten Leistung, jedoch nicht vor dem Tag nach erfolgreicher Funktionsabnahme.
17. In dieser Zeit auftretende Mängel, die nicht auf unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers anderweitig zu veranlassen.
18. Im Übrigen finden die Regelungen des § 14 VOL/B Anwendung.
19. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auch über verdeckte Mängel unverzüglich zu informieren, sobald ihr oder ihm solche bekannt werden. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Gewährleistungszeit beschränkt, sondern erstreckt sich über die gesamte durchschnittlich zu erwartende Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes. Die Informationspflicht besteht unabhängig davon, dass eventuell der Hersteller des Gerätes einen Rückruf veranlasst. Unterlässt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer eine notwendige Information und entsteht hieraus der Auftraggeberin oder ihren Bediensteten ein Schaden, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen und die Auftraggeberin von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
20. Unbeschadet der Regelung des § 9 VOL/B ist die Auftraggeberin grundsätzlich bei Verletzung der Vertragsbedingungen berechtigt, Ersatz für die durch die Verletzung entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Die Auftraggeberin ist unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte insbesondere berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn seitens der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer Schadensersatz verlangen. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist die Auftraggeberin berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und soweit möglich die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.
21. Wird über das Vermögen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann die Auftraggeberin von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten. Schadensersatz wird nicht geleistet.

Sonstiges

22. Die Abtretung der Forderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin wirksam.
23. Gerät die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in Konkurs oder tritt in ein Vergleichsverfahren ein, so hat sie oder er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
24. Gerichtsstand für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Deggendorf. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Zum Verbleib beim Auftragnehmer bestimmt!

Liability

16. The Contractor shall guarantee that the deliveries and services have the contractually warranted characteristics and are free from defects which cancel or reduce the value or suitability for the normal use or the use assumed under the contract. The limitation period for warranty claims is generally two years (Section 438 of the German Civil Code). It starts with the completion of the delivery or service or, in the case of partial deliveries, with the provision of the last delivery/service, but not before the day after successful function test.
17. Any defects occurring during this period that are not attributable to improper use must be remedied by the Contractor within a reasonable period at its own expense. Should the Contractor fail to comply with this request, the Client shall be entitled to arrange for the defects to be remedied elsewhere at the Contractor's expense.
18. Otherwise, the provisions of Section 14 VOL/B shall apply.
19. The Contractor is obliged to inform the Client immediately of any hidden defects as soon as the Contractor becomes aware of them. This obligation is not limited to the warranty period, but shall extend over the entire average expected service life of the respective device. The obligation to inform remains in force regardless of whether the manufacturer of the device initiates a recall. If the Contractor fails to provide the necessary information and this results in damage to the Client or its employees, the Contractor shall be obliged to compensate for this damage and to keep the Client indemnified against any claims for damages by third parties.
20. Notwithstanding the provisions of Section 9 VOL/B, in the event of a breach of the contractual conditions, the Client is generally entitled to demand compensation for the costs and damages incurred as a result of the breach or to withdraw from the contract. The Client shall, without prejudice to other rights of cancellation and termination, be entitled in particular to terminate or withdraw from the contract with immediate effect if the Contractor has committed acts within the meaning of Sections 333, 334 of the German Criminal Code (Strafgesetzbuch, StGB) (granting of advantages, bribery). The Client may also demand compensation from the Contractor. If, after execution of the contract, reasons become known which justify the assumption that criminal offences in the aforementioned sense have led to the conclusion of the contract, the Client shall be entitled to withdraw from the contract, even retrospectively, and, if possible, to return the delivery or service step by step against reimbursement of the agreed price. In this case, no compensation for use can be demanded.
21. If the Contractor's assets become subject to insolvency proceedings, the Client may withdraw from the order without setting a deadline. No compensation shall be paid.

Miscellaneous

22. The transfer of the demand is only effective with the written consent of the Client.
23. If the Contractor is declared insolvent or enters into composition proceedings, the Contractor shall inform the Client without delay.
24. Place of jurisdiction for all deliveries, services and payments is Deggendorf. German law shall apply exclusively.

Contractor's copy